

Erläuterungen zum Stammdatenerhebungsbogen für Netzbetreiber

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Stammdatenerhebungsbogens:

Füllen Sie das interaktive Formular entweder direkt mit Adobe Acrobat aus oder drucken Sie es aus und tragen die Informationen anschließend handschriftlich gut lesbar ein. Sollte ein Eingabefeld zu kurz sein, kürzen Sie bitte die Bezeichnung sinnvoll und nachvollziehbar ab.

Pro Unternehmen ist **ein** Stammdatenerhebungsbogen für Netzbetreiber vollständig auszufüllen und unterschrieben entweder per Fax an **0180 5 734870-1557*** oder per E-Mail an Poststelle-Energie@BNetzA.de zu senden. Bei Rückfragen steht Ihnen die Bundesnetzagentur unter der Rufnummer **0228 14-5666** zur Verfügung.

>Neuanmeldung / Änderungsmitteilung:

Neuanmeldung

Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber, die ihr Unternehmen bisher nicht bei der Bundesnetzagentur registriert haben und demzufolge über keine Betriebsnummer der Bundesnetzagentur verfügen, müssen einen Stammdatenerhebungsbogen als Neuanmeldung an die Bundesnetzagentur senden.

Dies gilt auch für Netzbetreiber, die bisher nur Strom- oder Gasnetzbetreiber waren und künftig in beiden Bereichen agieren. Als Nachweis gilt eine schriftliche Erklärung aus der hervorgeht, von wem das Netz zu welchem Zeitpunkt übernommen wurde. Fügen Sie bitte eine entsprechende Kopie des Handelsregisterauszugs bei.

Änderungsmitteilung:

Folgende Änderungen sind, unter Angabe Ihrer Betriebsnummer(n) und ggf. unter Beifügung notwendiger Nachweise, durch einen **vollständig ausgefüllten** Stammdatenerhebungsbogen zu übermitteln:

- Name des Unternehmens
- Rechtsform
- Kommunikationsbevollmächtigter
- zustellungsfähige Anschrift

Mitteilungen über die folgenden Änderungen können auch formlos, durch eine schriftliche Erläuterung ohne Stammdatenerhebungsbogen, über die o.g. Kontaktwege erfolgen:

- Anschrift des Unternehmens
- allgemeine Kontaktdaten (E-Mail, Telefon oder Telefax) des Unternehmens und / oder des Kommunikationsbevollmächtigten
- Registernummer (des Registergerichts)
- Zuständigkeit nach § 54 Abs. 2 EnWG
- Beteiligungsverhältnisse

>Unternehmensangaben:

Geben Sie hier den vollständigen **Unternehmensnamen** (mit Rechtsform, falls dieser Bestandteil des Namens ist) ein.

Tragen Sie die Rechtsform des Unternehmens ein.

Verfügt das Unternehmen über einen Registereintrag (z.B. im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister), so geben Sie bitte die **Registernummer** und das zuständige **Registergericht** an.

* Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreis max. 42 ct/min.

>Anschrift des Unternehmens

Geben Sie hier die vollständige Anschrift des Hauptsitzes des Unternehmens (Straße mit Hausnummer, Postleitzahl und Ort) an.

Geben Sie das Bundesland des Unternehmens an. Liegt der Unternehmenssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geben Sie bitte das Land an.

>Allgemeine Kontaktdaten

Neben der zentralen Telefon- und Telefaxnummer des Unternehmens, sind hier die zentrale E-Mail-Adresse und die Internetseite des Unternehmens zu benennen.

>Zustellungsfähige Anschrift

Die Bundesnetzagentur benötigt für die Zustellung von Festlegungen und Beschlüssen die zustellungsfähige Anschrift.

Ein Eintrag ist nicht erforderlich bei einer:

- Aktiengesellschaft (AG),
- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder
- einer eingetragenen Genossenschaft (eG).

In diesen Fällen ist die „zustellungsfähige Anschrift“ identisch mit der „Anschrift des Unternehmens“.

Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine offene Handelsgesellschaft (OHG) tragen Sie in diesem Bereich den Namen und die Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) eines der Gesellschafter ein. Bitte fügen Sie dem Stammdatenerhebungsbogen eine Kopie eines Handelsregisterauszuges bei, der nicht älter als drei Monate sein soll und aus dem sich ergibt, dass der Benannte Gesellschafter der OHG ist.

Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Kommanditgesellschaft (KG) tragen Sie in diesem Bereich den Namen und die Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) eines der Gesellschaft angehörnden Komplementärs (persönlich haftender Gesellschafter) ein. Bitte fügen Sie dem Stammdatenerhebungsbogen eine Kopie eines Handelsregisterauszuges bei, der nicht älter als drei Monate sein soll und aus dem sich die Vertreterregelung ergibt.

Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine GmbH & Co. KG tragen Sie in diesem Bereich die Firma der für die KG vertretungsberechtigten Komplementär-GmbH einschließlich der Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) ein. Bitte fügen Sie dem Stammdatenerhebungsbogen Kopien der Handelsregisterauszüge sowohl der KG als auch der Komplementär-GmbH bei, die nicht älter als drei Monate sein sollen. Falls das Unternehmen nicht durch die Komplementär-GmbH, d.h. deren Geschäftsführer, vertreten wird, teilen Sie die genaue Regelung der Vertretungsbefugnis mit und belegen diese mit einem Handelsregisterauszug.

Bei allen anderen, hier nicht näher aufgeführten Rechtsformen des Unternehmens tragen Sie den Namen der für das Unternehmen vertretungsbefugten Person einschließlich der Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) ein und fügen einen geeigneten Nachweis der Vertretungsbefugnis, z.B. eine Kopie des Handelsregisterauszuges, einen Auszug des Gesellschaftsvertrages oder den entsprechenden Ratsbeschluss als Kopie bei.

>Tätigkeitsfelder

Geben Sie das/die Tätigkeitsfeld(er) des Unternehmens an.

Als **Elektrizitätsnetzbetreiber** gelten natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Übertragung und/oder der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und/oder Verteilnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls Verbindungsleitung zu anderen Netzen, verantwortlich sind.

Als **Gasnetzbetreiber** gelten natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung und/oder Verteilung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes und/oder Verteilnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls Verbindungsleitung zu anderen Netzen, verantwortlich sind.

>Zuständigkeit nach § 54 Abs. 2 EnWG

Allgemeiner Hinweis: Die Abfrage der Zuständigkeitsdaten dient rein informatorischen Zwecken. Fakten, an die eine direkte Rechtsfolge geknüpft ist, gelten (auch wenn sie unwidersprochen bleiben) nicht als zugestanden. Insoweit entfalten diese Informationen auch keine präjudizierende Wirkung in Bezug auf korrekte Verwaltungsverfahren.

Tragen Sie die Zahl der Kunden ein, die unmittelbar oder mittelbar an das Elektrizitäts- bzw. Gasverteilernetz angeschlossen sind.

Maßgebliches Kriterium ist die Zahl der physischen Anschlüsse im Sinne von Netzanschlusspunkten für die Ermittlung der Zahl der angeschlossenen Kunden nach den entsprechenden Vorschriften des EnWG. Entscheidender Ansatzpunkt sind die „angeschlossenen Kunden“. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass in Gebäuden mit mehreren getrennten Wohnungen, jeder Wohnung ein physischer Anschluss zuzurechnen ist, auch wenn es sich nur um mittelbare Netzanschlüsse (z.B. in Mehrfamilienhäusern) handelt.

Der Kundenbegriff ist in den gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG (Stand 01.03.2006) näher definiert worden.

Sowohl für die Angabe, wie viele Kunden an das Elektrizitäts- bzw. Gasverteilernetz angeschlossen sind, als auch für die Frage, ob das Elektrizitäts- bzw. Gasverteilernetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht, sind die Antworten auf die Gesamtheit aller von dem Netzbetreiber in Deutschland betriebenen Netzgebiete und Netzbestandteile zu beziehen, soweit sie der Energieverteilung dienen (getrennt nur nach Strom- und Gasverteilung). Ob räumlich getrennte Netzgebiete eines Netzbetreibers physisch miteinander verbunden sind und ob eine Landesgrenze unmittelbar physisch gequert wird oder nicht, ist für die gemeinsame Betrachtung irrelevant.

>Beteiligungen

Allgemeiner Hinweis: Die Abfrage der Beteiligungsdaten dient rein informatorischen Zwecken. Fakten, an die eine direkte Rechtsfolge geknüpft ist, gelten (auch wenn sie unwidersprochen bleiben) nicht als zugestanden. Insoweit entfalten diese Informationen auch keine präjudizierende Wirkung in Bezug auf korrekte Verwaltungsverfahren.

Andere Energieversorgungsunternehmen i.S.v § 3 Nr. 18 EnWG sind natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

Ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen gem. § 3 Nr. 38 EnWG ist ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätige Gruppe von Unternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([ABl. EU](#) Nr. L 24 S. 1) miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt.

Tragen Sie in die Tabelle(n) den/die vollständigen Unternehmensnamen (mit Rechtsform, falls dieser Bestandteil des Namens ist), den Unternehmenssitz des/der Energieversorgungsunternehmens, sowie den prozentualen Gesellschaftsanteil ein.

>Gesetzlicher Vertreter

Hier ist die einzelvertretungsberechtigte Person des Unternehmens anzugeben. Ist kein gesetzlicher Vertreter einzelvertretungsberechtigt, sind zwei Vertreter aufzuführen, die gemeinsam gesamtvertretungsberechtigt sind. Sind mehr als zwei Personen für die gesetzliche Vertretung des Unternehmens erforderlich, wenden Sie sich bitte unter den o.g. Kommunikationswegen an die Bundesnetzagentur.

Bitte geben Sie jeweils den vollständigen Vor- und Nachnamen an und fügen Sie Titel oder Namenszusätze hinzu. Im Feld **Position** ist die Stellung des gesetzlichen Vertreters (z.B. Geschäftsführer, Mitglied des Vorstandes, Betriebs-/Werksleiter) einzutragen.

>Kommunikationsbevollmächtigter (KBV)

Die Datenübertragung an die Bundesnetzagentur erfolgt über den vom Netzbetreiber benannten KBV. Der KBV kann ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens oder eine andere, auch außerhalb des Unternehmens stehende Person sein.

Der KBV ist die für die Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur verantwortliche Person. In dieser Funktion erhält der KBV die für die elektronische Kommunikation zwischen dem Unternehmen und der Bundesnetzagentur erforderliche(n) Betriebsnummer(n), Kontrollnummer(n), den/die Schlüssel sowie die iTAN-Liste. Insbesondere der/die Schlüssel bietet/bieten die Gewähr für eine sichere elektronische Kommunikation und ist/sind daher vertraulich zu behandeln. Die Benennung des KBV bedarf einer Vollmachtserteilung durch den/die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Die Vollmacht gilt als erteilt, wenn der/die gesetzliche(n) Vertreter den Stammdatenerhebungsbogen unterschrieben hat/haben. Der KBV kann mit den ihm zugesandten Zugangsdaten ferner unternehmensindividuelle Informationen, welche von der Bundesnetzagentur bereitgestellt wurden, einsehen.

Geben Sie den vollständigen Vor- und Nachnamen an und fügen Sie Titel oder Namenszusätze hinzu. Des Weiteren tragen Sie die Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein, unter denen der KBV zu erreichen ist. Sollte der KBV an einem anderen Unternehmensstandort tätig sein oder einem anderen Unternehmen angehören (z B. einem Beratungsunternehmen), so ist die Anschrift dieses Standortes oder Unternehmens anzugeben.